

Abwägungstabelle

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 04.04.2017	Verfahren: Neugraben-Fischbek67 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft Abteilung: Agrarwirtschaft WL 13 Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Da offensichtlich erhebliche Ausgleichsflächenbedarfe durch die Planung ausgelöst werden, wird ein Clearingverfahren notwendig werden, wie es in der SDrs. 2014/00763 beschlossen wurde. Es wird daher um eine möglichst frühzeitige Beteiligung (auf jedem Fall vor dem AKI) von BWVI/WL12 gebeten, um eine angemessene Berücksichtigung der agrarwirtschaftlichen Belange gewährleisten zu können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für den Ankauf der im Privatbesitz befindlichen Agrarflächen im Plangebiet noch Ersatzflächen benötigt werden. Im Planungsraum und in seiner Umgebung sind jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar. Insofern bestehen hier nach Ansicht der BWVI nur 3 Möglichkeiten:

1. Ersatzflächenbeschaffung im Niedersächsischen Umland.
2. Bereitstellung Hamburger Flächen nördlich der geplanten Bebauung mit der Auflage einer Bereitstellung dieser Flächen für den Ausgleich mit einer entsprechenden grundbuchlichen Sicherung.
3. Verzicht auf den Ankauf und somit

Abwägung / Empfehlung

k.A.

es dem Projektentwickler überlassen,
die Flächeneigentümer in die Planum-
setzung einzubinden.

Hamburger Stadtentwässerung AöR, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

An das Bezirksamt Harburg
über Bauleitplanung online

Bereich Kunden und Systementwicklung
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/7888 [REDACTED]
Telefax 040/7888 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Datum 04.04.2017

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

B-Planverfahren Neugraben-Fischbek 67
hier Frühzeitige Beteiligung gem. §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR
und der Hamburger Wasserwerke GmbH zum o.g. B-Planverfahren.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen den B-Planentwurf
Neugraben-Fischbek 67.

In den Planstraßen sind neue Schmutzwassersiele herzustellen.

Seitens HSE wurden mögliche Einleitpunkte des Schmutzwassers aus dem Plangebiet im
Ohrnschweg und in der Cuxhavener Straße überprüft. Diese vorhandenen Schmutzwassersiele
verlaufen beide zum Pumpwerk Ohrnschweg. Der geschätzte zukünftige Schmutzwasseranfall der
B-Planfläche überschreitet die momentan dem Pumpwerk zufließende Fläche deutlich.
Leistung und Stauzeit des Pumpwerks sind in diesem Fall nicht mehr ausreichend.

Daher ist in der neuen B-Planfläche eine Fläche für ein Schmutzwasser-Pumpwerk
(Versorgungsfläche Abwasser) zugunsten der HSE vorzusehen. Die Flächengröße sollte ca.
10 x 15 m betragen. Das Pumpwerk muss mit der neu zu bauenden Druckleitung an die
vorhandene Druckleitung DR 700 angeschlossen werden.

Für die Sielbauarbeiten ist eine Vorlaufzeit von 10-12 Monaten zuzüglich Bauzeit erforderlich.

Die Standortverwaltung Cuxhavener Straße 566 hat ihren Regensielanschluss provisorisch an
die Straßenentwässerung des Gebietes NF 66 erhalten, da das Regensiel in der Cuxhavener
Straße hydraulisch nicht ausreichend ist. Diese Verwaltung muss im Zuge der Konzeption

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-183456
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

[REDACTED]
HSH Nordbank AG
IBAN: DE 03 2105 0000 0100 9090 00
BIC: HSHNDE33HAN
UST-IdNr.: DE173526990

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO



Neugraben-Fischbek 67 mit an das geplante Oberflächenentwässerungssystem angeschlossen werden.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Hamburger Stadtentwässerung für die Planung und Herstellung der erforderlichen Sielanlagen keine Finanzmittel zu Verfügung stehen. Die Finanzierung für die vorgenannten Leistungen ist aus dem Erschließungstitel vorzunehmen oder ggf. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Investor zu regeln.

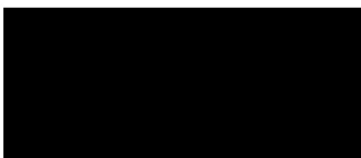
Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Planentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



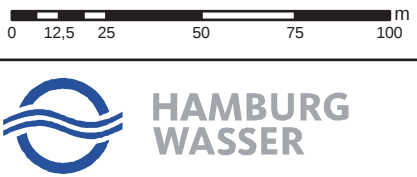
Anlagen:

1. Planauszug HWW
2. Planauszug HSE



Legende

- | | | |
|--------------------|---------------------------------|----------------------|
| □ Schieber | ⊞ Schieber (geschlossen) | — Trinkwasserleitung |
| • Anbohrventil | ⊞ Klappe (geschlossen) | — Rohwasserleitung |
| □ Klappe | • Anschlussshahn (geschlossen) | --- Kabeltrasse WW |
| □ Rückschlagklappe | • Anbohrventil (geschlossen) | --- Kabeltrasse B5 |
| □ Lufthahn | □ Spülsaughaus | □ Bauprojekt |
| • Anschlussshahn | □ Überlaufauslass | ▨ Dienstbarkeit |
| □ Hydrant | □ Abschluss | ⊞ Schutzrohr |
| □ Abschnittwechsel | □ Kathodischer Korrosionsschutz | |



Leitungsbestandsplan
Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
040-7888-82112-17, 18 anlageninfo@hamburgwasser.de

K 12
Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Neugraben Fischbek NF 67

HHW

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

Maßstab
1:2.000

Datum
04.04.2017





Legende

- | | | | |
|--|----------------------------------|--|--|
| | Absperrschieber | | Auslass, Einlass |
| | Schächte, ohne Kammer | | Sonderschächte, DM grösser 3000 |
| | Schächte, mit einer Kammer | | Deckel |
| | Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 | | Fiktive Schächte |
| | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | | Luftschacht |
| | Schächte, mit 1,2 m Kammer | | Schneeschacht |
| | Pumpwerk ohne Hochbauteil | | Revisionsschächte auf Hausanschlüssen |
| | Pumpwerk mit Hochbauteil | | Revisionseinrichtungen (zugänglich) |
| | Emissionsschutzanlagen | | Revisionseinrichtungen (überdeckt) |
| | | | ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern |
| | | | Trumme |
| | | | Sickertrumme |

- | | |
|--|---------------|
| | Schmutzwasser |
| | Regenwasser |
| | Mischwasser |
| | Fremdleitung |
| | Bauprojekt |
| | Dienstbarkeit |
| | Schutzrohr |



	HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhomer Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82112,-17,-18 anlageninfo@hamburgwasser.de	K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren
Neugraben Fischbek NF 67			Maßstab 1:2.000
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere sind die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.			Datum 04.04.2017

Abwägungstabelle

Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 04.04.2017	Verfahren: Neugraben-Fischbek67 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe Abteilung: IB Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Planfestsetzungen zu KAS18_Gutachten 03.2012.pdf

Stellungnahme

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich zu der Abstandsproblematik nach § 50 BImSchG, die sich auf die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL) in Betriebsbereichen bezieht.

Das Vorhaben liegt weder in Achtungsabständen noch innerhalb von angemessenen Abständen von zurzeit bestehenden Betriebsbereichen (Störfallbetrieben) in Hamburg.

Im Vorhaben selbst sind Gewerbeflächen vorgesehen. Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte zwischen Betriebsbereichen und schutzwürdiger Nutzung sollte die Ansiedlung von Betriebsbereichen in den Gewerbegebieten planerisch verhindert werden.

Möglichkeiten zu einer entsprechenden Einschränkung liefert das beigegefügte Gutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der Bau NVO".

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 06.04.2017	Verfahren:	Neugraben-Fischbek67
	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
	Abteilung:	Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Die Anliegen von BWVI-WF sind in der Grobabstimmung hinreichend vorgebracht worden. Dem ist nichts hinzuzufügen. Allerdings wird gebeten, im überarbeiteten Grobabstimmungspapier vom 30.3.2017, Seite 1, Ziffer 2, 2. Absatz, 1. Satz folgende Korrektur (*kursiv*) vorzunehmen: "...und für Gewerbeflächen zur Ansiedlung von u.a. wissensbasiertem Gewerbe *mit Produktionsanteil und Handwerksbetrieben* mit einem Anteil am Nettobauland....."

Weiterhin macht BWVI-WF darauf aufmerksam, dass in der Voruntersuchung der Planungsgemeinschaft Marienau zur Verträglichkeit mit den Schutzzielen der EU-Vogelschutzgebiete "Moorgürtel" und "Moore bei Buxtehude" auf Seite 7, unter Ziffer 4.1, am Ende des ersten Absatzes die Aussage "für nicht störendes Gewerbe" nicht sachgerecht ist. Bei der beabsichtigten Planung sollen nach der Kategorisierung der BauN-VO u.a. Flächen für **nicht erheblich belästigende** Betriebe ausgewiesen werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1011	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.04.2017	Verfahren:	Neugraben-Fischbek67
	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
	Abteilung:	Agrarwirtschaft WL 13
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Auf Grund der vorgelegten Planung werden die im Gebiet befindlichen kleinen Waldflächen so für Baufelder, Verkehrserschließung und zu dichtes Heranbauen in Anspruch genommen, dass sie ihre Waldeigenschaft in der Folge verlieren werden. Es bleibt dementsprechend nur die Planung des Waldersatzes als Bedingung und Auflage für die Waldumwandlung gemäß § 4 Landeswaldgesetz. Nach fachlicher Beurteilung sind die Waldflächen im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen.

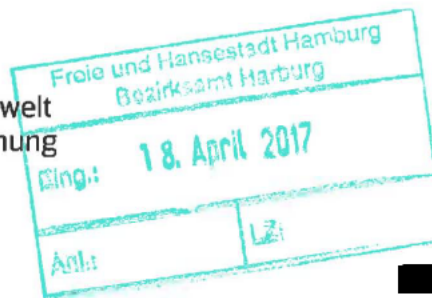
Abwägung / Empfehlung

k.A.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Nord
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bebauungsplanung
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
GS.R-N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Ⓢ Hammerbrook

Tel.: 040 3918-
Fax: 040 3918-6045

TOB-HH-17-6854

13.04.2017

Ihr Schreiben vom 03.04.2017

**Bauleitplanung der Freien und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker Reethen)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Strecke 1729 Lehrte - Cuxhaven km 181,758 (Gewölbedurchlass) - km 182,77 links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschoöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:

Vorstand:

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



2/2

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

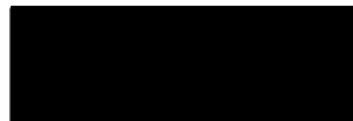
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG



BUND Hamburg • Lange Reihe 29 • 20099 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bebauungsplanung
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Hamburg e.V.
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Tel. (040) 600 387 0; Fax (040) 600 387 20
bund.hamburg@bund.net
www.bund-hamburg.de

Hamburg, 18.04.2017

● Stellungnahme des BUND Hamburg im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker-Reethen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hamburg lehnt die Planungen zu den Fischbeker-Reethen ab. Es handelt sich hierbei um den letzten Raum auf Hamburger Gebiet, der noch einen natürlichen Übergang zur Fischbeker Heide aufweist. Die Fläche hat eine Trittsteinfunktion für die beiden Naturschutzgebiete Moorgürtel und Fischbeker Heide. Sie bildet den Übergang zwischen Heide- und Moorlandschaft.

Wir begrüßen die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1) BNatSchG. Wir halten den gewählten Umfang jedoch für zu gering¹. Eine Beschränkung der Prüfung auf die EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ reicht unseres Erachtens nach nicht aus. Die Untersuchungen sind auf die Wechselwirkungen mit dem FFH-Gebiet „Fischbeker Heide“ auszudehnen, da hier ebenfalls Auswirkungen der Planungen zu erwarten sind. So hat sich beispielsweise im Zuge der Untersuchungen zu A 26 gezeigt, dass die Flugrouten von Fledermäusen in diesem Raum eine enorme Bedeutung haben.

Überhaupt nicht angesprochen werden die Auswirkungen der Planungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. Es werden keine Aussagen darüber getroffen, welche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden sollen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Planungen Auswirkungen auf die angrenzenden Moorflächen haben, auch hier müssen entsprechende Untersuchungen durchgeführt und Schutzmaßnahmen geplant werden. Es

¹ Gutachten_FFH-Vorprüfung_Neugraben-Fischbek 67, S 4.

müssen insbesondere auch die Auswirkungen des auf niedersächsischer Seite gelegenen neu angelegten Baugebietes „Apfelgarten“ berücksichtigt werden. Bereits jetzt ist festzustellen, dass es an der Landesgrenze zu erheblichen Vertiefungen der Gräben gekommen ist. Es stellt sich die Frage, wohin das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser abgeleitet werden soll und wie groß bereits jetzt die Auswirkungen der Apfelgarten-Planungen auf die angrenzenden Flächen sind.

Einen weiteren wichtigen Punkt, der in unseren Augen bislang ebenfalls zu wenig Beachtung findet, ist die Zunahme des Nutzungsdrucks, der durch den Bau eines weiteren Gebietes gesteigert wird. So wird beispielsweise die Ertüchtigung des Radweges erwähnt, wodurch keine negativen Beeinträchtigungen entstehen sollen². Wir halten diese Annahme für falsch, vielmehr ist unseres Erachtens nach eine deutliche Zunahme des Nutzungsdrucks zu erwarten, wodurch sich auch Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben. So ist beispielsweise schon jetzt eine deutliche Rückläufigkeit im Bestand des Wachtelkönigs zu beobachten³.

Im Übrigen möchten wir auch noch einmal auf die wichtige klimatische Bedeutung der Fläche hinweisen. Die bioklimatische Funktion ist in diesem Bereich sehr günstig, die Fläche hat daher eine wichtige Funktion für die Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche⁴. Auch dies ist vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels ein wichtiges Argument gegen die Bebauung der Fläche.

Wir bitten um eine Berücksichtigung der genannten Punkte im laufenden Verfahren und um zeitnahe Auskunft über weitere Schritte.

Mit freundlichen Grüßen



² Gutachten_FFH-Vorprüfung_Neugraben-Fischbek 67, S. 13

³ Gutachten_FFH-Vorprüfung_Neugraben-Fischbek 67, S. 11 Punkt 5.1.2

⁴ <http://www.hamburg.de/contentblob/3957506/data/karte-1-12.pdf>;

<http://www.hamburg.de/contentblob/3485420/28e5c4a341503d2e46f9c8c876069a3f/data/karte-1-11.pdf>

Abwägungstabelle

Nr.: 1013	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.04.2017	Verfahren: Neugraben-Fischbek67 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - SR 10 Abteilung: Fachamt Sozialraummanagement Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung! Seit Februar 2017 ist Neugraben-Fischbek Gebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung und der Bereich NF 76 gehört in Gänze dazu.

Zur Infrastruktur folgende Hinweise:

- Insgesamt rechnet die BASFI für NF 67 mit 4 Kitas. Eine davon mit einem Eltern-Kindzentrum (EKiZ). Somit sind entsprechende Freiflächen der 4 Kitas in der Plandarstellung des B-Plans zu berücksichtigen. Dies spricht für eine Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen im B-Plan.

- Ein Jugendtreff / HdJ für die offene Kinder- und Jugendarbeit des Bezirkes ist einzuplanen und zwar gut erreichbar auch für Jugendliche aus NF 66. Ein Standort in Randlage des Baugebietes ist indiskutabel, da der Standort auch für Jugendliche aus NF 66 gut erreichbar sein muß. Zudem sollte ein Standort einsehbar sein und soziale Kontrolle ermöglichen.

Zur anzustrebenden baulichen Dichte folgender Hinweis:

- durch eine 4- bis 5-Geschossigkeit könnten mehr Freiflächen angeboten werden, die in diesem Bereich dringend benötigt werden, da für die benachbarte (Bestands)Siedlung Sandbek bereits ein Defizit an Freiflächen vorliegt. Diese durchgängig höhere Geschos-

k.A.

sigkeit bietet sich insbesondere parallel zu dem geplanten Gewerbegebiet an.

Zur Nahversorgung:

- Möglichkeiten zur Nahversorgung sollten im weiteren Planverfahren mitgedacht werden.

Zur B 73:

- Die Trennwirkung der B 73 tangiert weite Teile des Bezirkes und sollte in den Neubaugebieten NF 66 und NF 67 überwunden werden. Eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke ist vorzusehen.

(Beispiel: Wilhelmsburg Querung der Reichsstraße. Vielleicht kann diese Brücke übernommen werden, wenn die Reichsstraße verlegt ist).

Ergänzende Hinweise:

Da die BSB nach wie vor keine Schulentwicklungsplanung für den Raum Süderelbe vorlegt, ist dieser Bedarf im Auge zu behalten.

In den auf die B-Planung nachfolgenden Konzeptaus-schreibungen sind Baugemeinschaften, Mehrgenae-rationenwohnen zu berücksichtigen. Auch mindestens ein Nachbarschaftstreff ist vorzusehen.

Abwägungstabelle

Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.04.2017	Verfahren: Neugraben-Fischbek67 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Die Verkehrsdirektion hat die hier beigefügten Unterlagen geprüft. Grundsätzlich wird auf die gleichzeitig laufende Planüberarbeitung verwiesen, in der eine Vielzahl erforderlicher Grundsätze, die im Folgenden aufgeführt werden, bereits eingearbeitet wird.

Grundsätzlich sind die Planungsrichtlinien für den Straßenwegebausträger (PLAST und weitere Richtlinien, im Idealfall auch schon die Vorgaben der zurzeit in Arbeit befindlichen ReStra) zu berücksichtigen. Un-erlässlich ist die Berücksichtigung der Straßenverkehrs-Ordnung und ihrer Ausführungsvorschrift.

Dieses vorangestellt werden im Folgenden Grundsätze beschrieben, die in Neugraben-Fischbek 67 zu berücksichtigen sind:

1. Es sind im Idealfall keine Verkehrszeichen aufzustellen, das bedeutet, dass sich Haltverbote aus der Straßengestaltung und den allgemeinen Vorschriften des § 12 StVO ergeben müssen. Ebenso müssen Feuerwehraufstellflächen stets frei sein und dürfen nicht durch ruhenden Verkehr, Bäume oder sonstige Straßenmöblierung versperrt sein. Vorzugsweise sollten
2. Rettungswege, wie in den Bauvorschriften vorgegeben, im Objekt realisiert werden. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für das Freihalten von Straßenverkehrsflächen mit straßenverkehrsbehördlichen Maß-

k.A.

nahmen.

2. Für den Straßenzug "Parkway am Moor" wird eine Tempo-30-Zone aufgrund der Verkehrsbelastung und dem hohen Schwerlastverkehrsanteil abgelehnt. Hier wird die Anlage von Fahrradstreifen anstelle der Radwege in den Nebenflächen empfohlen. Außerdem sollten geeignete Querungshilfen in Form von Mittelinseln in Höhe der Gründerstraße, des Grün-Blauen-Bandes und der Neuwulmstorfer Schulstraße angelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Radverkehrsanlagen in Tempo-30-Zonen unzulässig sind!

3. Für die südwestlich von der Neuwulmstorfer Schulstraße abgehende Ringstraße wird die Anlage eines verkehrsberuhigten Bereiches angeregt. Dieser sollte 8 Meter breit sein, über dargestellte Parkstände, Bäume und sonstige Straßenmöblierung verfügen, um eine eindeutige Aufenthaltsfunktion zu gewährleisten! Die Anschlüsse an die Tempo-30-Zone sind als Gehwegüberfahrten auszugestalten. Wird eine Aufenthaltsfunktion nicht erreicht, so wird die Straßenverkehrsbehörde das Verkehrszeichen 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) nicht anordnen!

4. In der Tempo-30-Zone gilt die Vorfahrtregelung rechts-vor-links. Verkehrsberuhigte Bereiche sind wartepflichtig. Soll dem Linienbus im Einzelfall Vorrang vor von rechts einmündenden nachgeordneten Straßen eingeräumt werden, so kann diese Straße als Gehwegüberfahrt angebunden werden. Der Linienbusverkehr soll durch eine geschmeidige Linienführung gefördert werden. Gleichzeitig sollten aber alle Möglichkeiten zur Einhaltung eines gemäßigten Geschwindigkeitsniveaus ergriffen werden.

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek67 (Neugraben-Fischbek 67 - Fischbeker Reethen) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 18.04.2017	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■ Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu dem Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67 nimmt das Amt für Verkehr und Straßenwesen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Sollte die Fläche nördlich der Bahntrasse im FNP verändert werden, sollte hierbei eine Trasse für den geplanten Radschnellweg von Buxtehude über Neugraben nach Harburg berücksichtigt werden. Um eine spätere Bundesförderung des Radschnellweg-Baus sicherzustellen, ist hierbei von einem 4m breiten Radweg und einem begleitenden Gehweg von 2-3 m auszugehen. Vorgesehen ist eine Führung unmittelbar nördlich und parallel zur Bahn.

Wir gehen davon aus, dass der neuere Stand der Straßenverkehrsabstimmung aus dem Termin bei SBI gilt, der jedoch noch nicht in den Lageplan eingearbeitet wurde. Daher bezieht sich unsere Stellungnahme nicht auf die dargestellte Radverkehrsführung im Quartier, wo z.B. Tempo 30 kombiniert mit Radwegen ausgeschlossen ist.

■■■■■

Abwägungstabelle

Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.04.2017	Verfahren: Neugraben-Fischbek67 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Skizze Linienführung Fischbeker Rethen.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. B-Plan-Verfahren nehmen wir nach Abstimmung mit der HOCHBAHN wie folgt Stellung (siehe auch beiliegenden Plan):

Zur Erschließung des Plangebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorgesehen, dass das Baugebiet von Osten per Bus direkt aus der Siedlung Sandbek erreicht wird. Hierzu sollen die dort vorhandenen Buslinien nicht mehr über Neckersstücken und Op de Wisch, sondern über den westlichen Ohrnschweg und anschließend über eine nördlich der Schule Ohrnschweg ausschließlich dem ÖPNV sowie Fuß- und Radverkehr vorbehaltene Wegeverbindung (Kommunaltrasse) in die Siedlung hineingeführt werden.

So wird eine kurze Anbindung der Buslinien aus den Neubaugebieten mit der nächstgelegenen S-Bahn-Station Fischbek hergestellt, welche durch das Befahren des westlichen Ohrnschweges – anders als vom bisherigen Linienendpunkt in der Siedlung Sandbek – nun erreicht werden kann.

In der neuen Siedlung verläuft die Buslinie über die Gründerstraße und biegt dann in die zentrale Nord-Süd-Achse (Fischbeker Boulevard) ein. Aus dem Fischbeker Boulevard kommend wird die Cuxhave-

k.A.

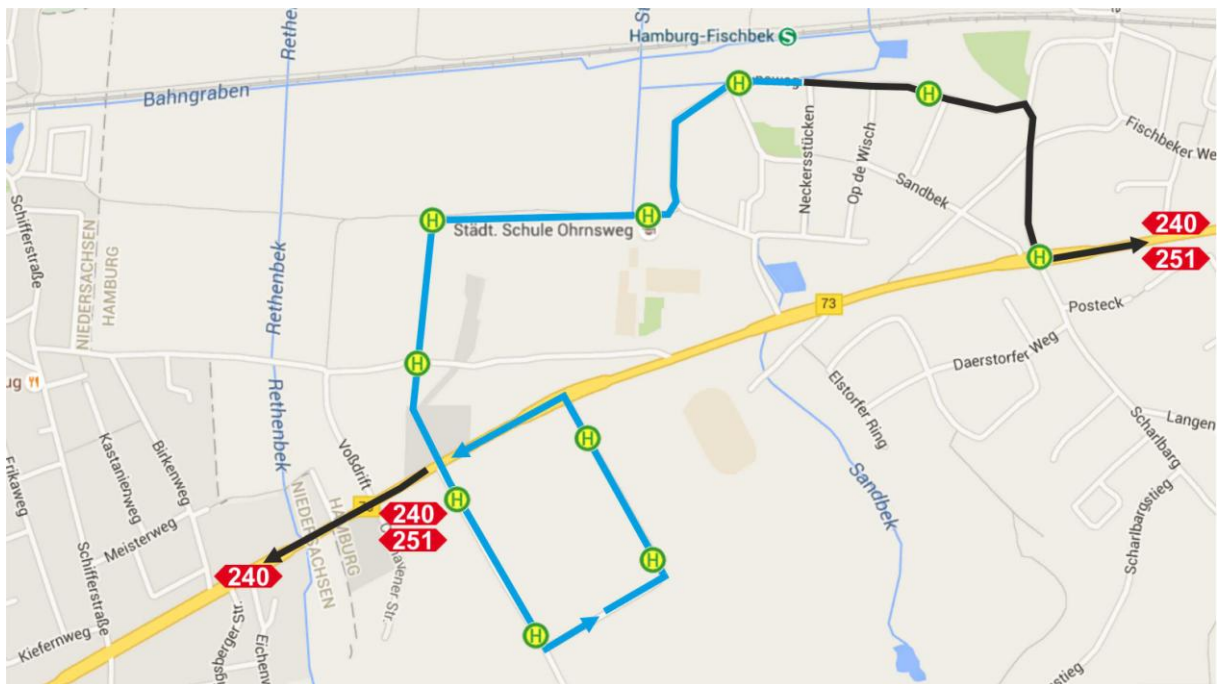
ner Straße gequert und die südlich angrenzende Neubausiedlung Fischbeker Heidbrook erreicht. (Alternativ wäre auch ein Verlauf über die Straße Rethenbek – Neuwulmstorfer Schulstraße – Fischbeker Boulevard – Querung Cuxhavener Straße möglich.)

Gemäß der hierfür bereits abgeschlossenen Planung wird dieses Gebiet als Schleife im Uhrzeigersinn befahren. Die notwendigen Pausen- bzw. Überliegeplätze für zwei Gelenkbusse sind dort planerisch gesichert.

Bei dieser Linienführung sind folgende Haltestellenstandorte (ausgelegt für einen 19 Meter langen Gelenkbus) vorgesehen:

Die Lage der vorhandenen Haltestellen im Gebiet Siedlung Sandbek muss unter Berücksichtigung einer direkten Zuwegung zur S-Bahn-Station Fischbek optimiert werden. Im Bereich der Schule Ohrnsweg ist ein neuer Haltestellenstandort vorzusehen. Die Siedlung Fischbeker Reethen soll mit zwei Haltestellen im zentralen Bereich erschlossen werden. Vorzusehen sind hier Haltestellenstandorte im Bereich der Kreuzung Gründerstraße/ Fischbeker Boulevard und im Bereich der Kreuzung Neuwulmstorfer Schulstraße/ Fischbeker Boulevard. (Alternativ Gründerstraße/ Rethenbek und Rethenbek/ Neuwulmstorfer Schulstraße)

Um auf allen im Neubaugebiet für Busverkehr in Betracht kommenden Straßen einen behinderungsfreien Begegnungsverkehr sicherzustellen, beispielsweise mit Müllfahrzeugen, sind hier eine Fahrbahnbreite von 6,5 Metern bzw. entsprechend breite Richtungsfahrbahnen vorzusehen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der Einrichtung von Tempo 30 auf Fahrbahnschwellen oder –verschwenkungen sowie Rechts-vor-links-Regelungen zu verzichten ist.



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

Montag, 24. April 2017 10:33

An:

Cc:

Betreff:

WG: Neugraben Fischbek 67, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Anlagen:

image001.png

Guten Tag,

hier noch die Stellungnahme der BUE NGE 3 z.K. und Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bebauungsplanung

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

T
F
Mail

Von:

Gesendet: Samstag, 22. April 2017 10:55

An:

Cc:

Betreff: Neugraben Fischbek 67, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Guten Tag Frau [REDACTED],

ich bearbeite neben dem Arten- und Biotopschutzprogramm (AuBS, Landschaftsprogramm) auch die gesetzlich geschützten Biotop. Ich habe gerade das „Dreierblatt“ AuBS fertiggestellt und dabei eben erst gesehen, dass die Frist zur Stellungnahme in diesem Fall nur 2 Wochen betrug und keine Stellungnahme von NGE 3 eingegangen ist. In bin in Kontakt mit Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] habe aber zuletzt heute Nachmittag mit beiden gesprochen und konnte Freitagabend natürlich niemanden mehr erreichen um wegen der Stellungnahme nachzufragen ☺.

Daher bitte ich Sie noch um Berücksichtigung meiner Stellungnahme:

In den Unterlagen fehlt eine Vegetationskartierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, es wird lediglich im Erläuterungsbericht zum Funktionsplan darauf hingewiesen, dass diese in Bearbeitung sind.

Im Plangebiet befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Im Norden an der Bahnlinie:

1. Strauch-Baum-Hecke (HHM), Knick, Wertstufe 6, wertvoll.
2. Weiden-Moor- und Sumpfgebüsch (HSC), kleiner Bruchwald, Wertstufe 7, besonders wertvoll.
3. Stillgewässer (SEZ), Wertstufe 6, wertvoll.

Im Süden:

4. Eichenmischwald bodensaurer Standorte (WQZ), Wertstufe 7, besonders wertvoll.

Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten.

Zu 1. Die Strauch-Baum-Hecke verliert durch die Bebauung ihre ökologische Funktion und damit ihren gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG, da sie nicht mehr in oder am Rande landwirtschaftlicher Flächen steht. Sie ist in jedem Fall zu erhalten und muss aufgrund des Funktionsverlustes 1:1 auf die Länge bezogen qualitativ gleichwertig, möglichst im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Zu 2. Das Bruchwäldchen ist zu erhalten. Es stellt ein wertvolles Brutvogelhabitat und einen Insektenlebensraum dar. Der Wasserstand in diesem Bereich ist zu sichern.

Zu 3. Das Stillgewässer ist von der Planung nicht direkt berührt. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Wasserstand erhalten bleibt. Sofern Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist eine Drosselung auf 2l/s*ha sowie eine Vorreinigung erforderlich und eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.

Zu 4. Die Wegeverbindung ist bevorzugt westlich des besonders wertvollen Eichenmischwaldes zu führen. Falls an der Planung der Wegeverbindung durch den Biotop festgehalten wird, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 zu beantragen. Sollte eine Genehmigung nach Prüfung erteilt werden, könnte die Wegeverbindung aufgrund der geringen Waldgröße nur schmal und nur für Fußgänger geeignet sein.

Es ist durch geeignete Maßnahmen zu regeln, dass keine Gartenabfälle im Biotop abgelagert werden.

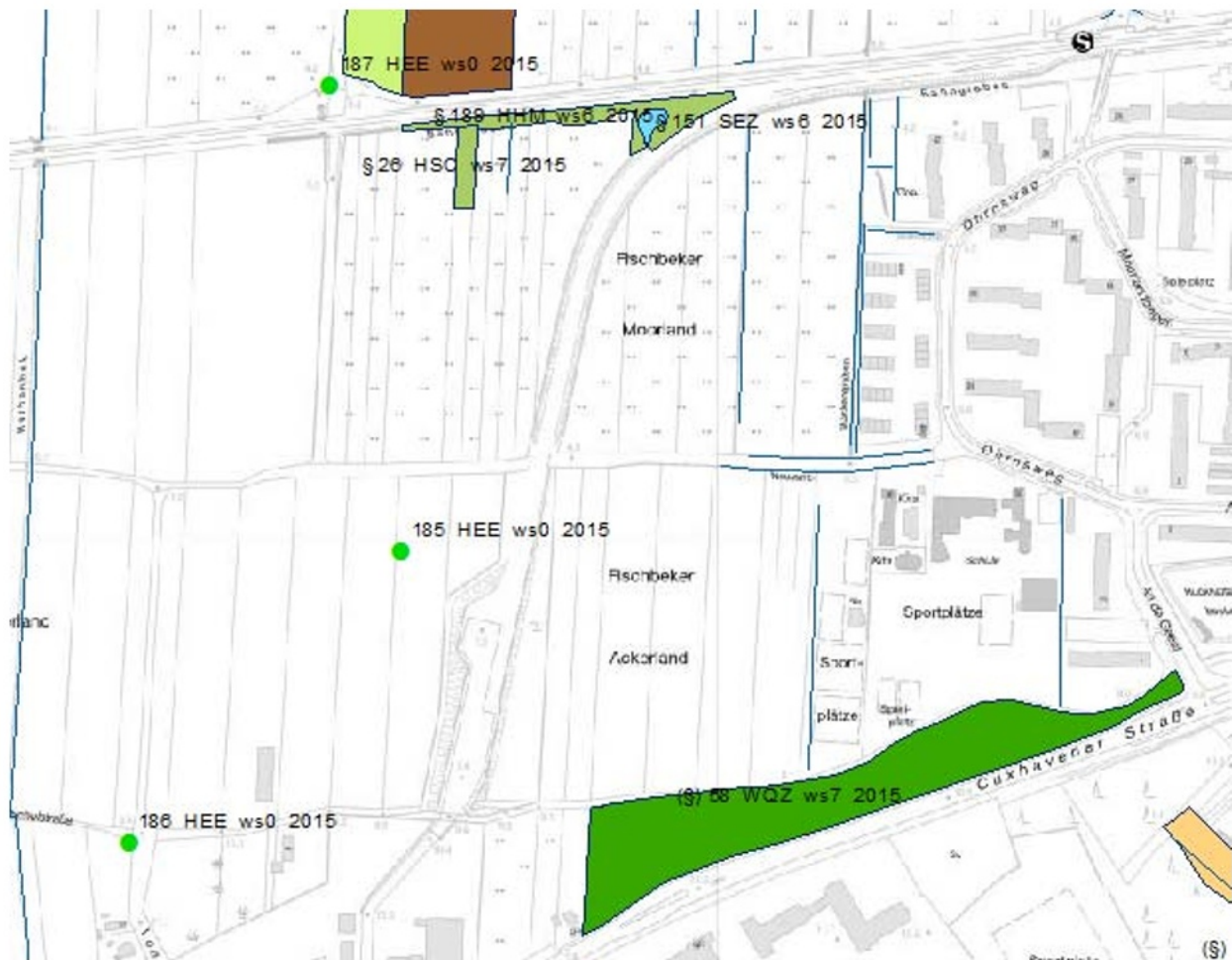
Eine Vegetationskartierung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Libellen und Käfer sind erforderlich. Die Kartierungen sind durch unabhängige qualifizierte Biologen zu erstellen.

Anm: Ich hatte bereits in meiner Stellungnahme vom 9.10.2015 zur Leitungsanfrage des LIG auf diese Biotope und ihren Schutzstatus hingewiesen.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

Nur zur Information: Lage der gesetzlich geschützten Biotope



Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Umwelt und Energie
 Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
 Abt. Naturschutz
 Arten- und Biotopschutz NGE
 Neuenfelder Straße 19, D - 21109 Hamburg
 Zimmer

Tel +49(40) 428 40 -, Fax -
 Di ganztägig, Do 8:00h - 14:30h; Mo, Fr halbtags
 (Mi keine Bürozeiten)

www.hamburg.de/naturschutz

 Please consider the environment, do you need to print this E-mail?

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. April 2017 14:03
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Stellungnahme NF 67

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

z.K.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. April 2017 13:57
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme NF 67

Hallo [REDACTED],

nach Rücksprache mit meiner Vorgesetzten gebe ich folgende Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ab:

„Aus Sicht des Immissionsschutzes ist es notwendig eine schalltechnische Untersuchung erstellen zu lassen. In dieser sind die Lärmeinwirkung auf die Wohnbebauung und auf das angrenzende Naturschutzgebiet zu untersuchen. Darüber hinaus wird es als notwendig erachtet, Aussagen zu der zu erwartenden Luftbelastung (NO₂; Feinstaub) zu treffen. Eine erste Einschätzung kann anhand der „Checkliste zur Beurteilung von Luftschadstoffen an Stadtstraßen“ erfolgen.

Das vorhandene Erschütterungsgutachten wird als ausreichend angesehen. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig.“

Ich hoffe diese Stellungnahme ist ausreichend. Für eventuelle Rückfragen kannst du mich wieder ab Mittwoch in meinem Büro erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
-Technischer Umweltschutz VS31 [REDACTED]
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Tel.: 040/42871-[REDACTED]
Fax: 040/4279-[REDACTED]
e-Mail: [REDACTED]
Internet: www.hamburg.de/harburg
Twitter: @BAHarburg
Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg





Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Neu Wulmstorf • PF 1120 • 21624 Neu Wulmstorf

Freie und Hansestadt Hamburg
-Bezirksamt Harburg-
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg



Öffnungszeiten:

Montag-Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.15 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.15 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner/in:

Telefon-Nr. 040 700 78 - [redacted]
Fax-Nr. 040 700 78 49 - 320
E-Mail: [redacted]
Aktenzeichen: III.II

02. Mai 2017

**Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker Reethen);
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

→ SL [redacted]

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Es werden vitale Interessen der Gemeinde berührt und auch in der Bevölkerung gibt es nicht nur ein großes Interesse, sondern schon jetzt Vorbehalte gegen Teile der Planung, obwohl der Entwurf des Bebauungsplanes noch gar nicht „auf dem Tisch liegt“.

Für die Gemeinde habe ich folgende Hinweise zu geben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes gibt leider nicht viel her, außer den Liegenschaften ist dort weiter nichts zu erkennen. In dem Dokument „Angaben zum Bebauungsplan Entwurf Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker Reethen)“ mit Stand vom 30.03.2017 wird pauschal ausgeführt, dass für die verbleibenden und erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen sind. Für die Gemeinde wäre es auch interessant zu erfahren, wo diese Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Ferner wird der kleine Bach „Reethenbek“ angesprochen. In Neu Wulmstorf heißt dieses Gewässer „Riethbach“ und ist das einzige natürliche Oberflächengewässer der Gemeinde Neu Wulmstorf. Er nimmt aufgrund der Topographie viel Regenwasser aus der Ortslage auf. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass das Gewässer weiterhin das Regenwasser aus Neu Wulmstorf aufnehmen und ableiten kann.

An dieser Stelle wäre es durchaus hilfreich gewesen, wenn der Funktionsplan, auch wenn er noch nicht das endgültige Stadium erreicht hat, beigefügt worden wäre. Weil dieser Funktionsplan fehlt, muss hilfsweise der Masterplan (Dokument 07) herangezogen werden. Hier fällt ins Auge, dass östlich der Straße „Elbblick“ und nördlich der Gemeindestraße „Schulweg“ bzw. „Neuwulmstorfer Schulstraße“ dreigeschossige Gebäude eingeplant sind. Ich schlage vor, die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei zu begrenzen und generell an der Landesgrenze einen Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten, bevor die baulich nutzbaren Flächen beginnen. Die „Abstandsfläche“ könnte naturnah gestaltet werden und auf diese Weise die Landesgrenze in der Örtlichkeit definieren.

Hausanschrift:
Gemeinde Neu Wulmstorf
Bahnhofstraße 39
21629 Neu Wulmstorf
Tel. 040 700 78-0, Fax 040 700 78-189
Internet: www.neu-wulmstorf.de

REGIONALPARK
ROSENGARTEN

metropolregion hamburg



Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
BIC (Swift Code): NOLADE21HAM
IBAN: DE95 2075 0000 0015 0000 11
Weitere Konten bei: Hamburger Sparkasse,
Sparkasse Stade-Altes Land, Volksbank
Lüneburger Heide eG
Kontendetails unter: www.bankverbindung.neu-wulmstorf.de

Es macht einen Unterschied, ob ohne Abstand an eine Landesgrenze herangebaut wird und sich auf dem benachbarten Gebiet „nur“ eine landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet oder eine über Jahrzehnte gewachsene Wohnsiedlung.

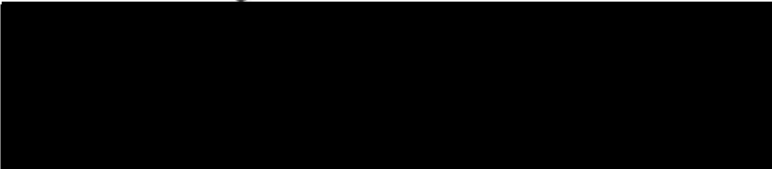
Es sollte auch darauf geachtet werden, dass soziale Einrichtungen - wie ein Jugendzentrum - in das Baugebiet an geeigneter Stelle integriert werden, ohne dass mit Konfliktpotenzial hinsichtlich der Nachbarschaft oder bestehender Wohnlagen auf Neu Wulmstorfer Gebiet gerechnet werden muss.

In der Voruntersuchung der Verträglichkeit mit den Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ (Dokument 11) wird in Kapitel 5. die geplante Ertüchtigung des bestehenden, nördlich der Bahntrasse verlaufenden Radeweges angesprochen. Dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde bemüht sich auf einer anderen Planungsebene seit etwa einem Jahr, den Lückenschluss zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf zu erreichen.

Ich hatte angeregt, über zusätzliche Wegeverbindungen zwischen dem Plangebiet und der Gemeinde nachzudenken. In Frage kommen von Süd nach Nord die Straßen „Wiesengrund“, „Schulweg“ und „Gerhard-Bachmann-Ring“ auf Neu Wulmstorfer Seite. Wir sollten uns abstimmen, wo und mit welcher Qualität diese Wegeverbindungen geschaffen werden können. Außerdem hatte ich angeregt, dass wir im Bereich des Schulweges/Neuwulmstorfer Schulstraße bei der Entsorgung des Oberflächenwassers und des Schmutzwassers kooperieren könnten.

Ich wünsche Ihrer Planung ein gutes Gelingen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV), Billhorner Deich 96
D - 20539 Hamburg

Bezirksamt Harburg

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Billhorner Deich 96

D - 20539 Hamburg

Servicehotline **040 - 428 51** - 4115

E-Fax **040 - 4279** - 51029

Ansprechpartner:in

E-Mail @Feuerwehr.Hamburg.de

Leitzeichen:

Hamburg, den 03.05.2024

**Ihr Antrag vom 05.03.2024, Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung,
Bebauungsplangebiet NF67**

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-24/01808_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte ,

hiermit erhalten Sie, zusammen mit dem beiliegenden Lageplan, das Ergebnis der Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gemäß der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 in der geltenden Fassung. Grundlagen dieser Auswertung sind ausschließlich Luftbildaufnahmen aus dem II. Weltkrieg und Kriegsfolgedokumentationen.

Flächen ohne Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Detailinformationen entnehmen Sie der Legende und/ oder dem Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und gemäß § 1 Abs. 4 KampfmittelVO als Verdachtsflächen eingestuft. Laut § 12 Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20. April 2005 in der geltenden Fassung ist die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Innerhalb Ihrer abgefragten Fläche stellen folgende Sachverhalte Verdachtsflächen dar:

- allgemeiner Bombenblindgängerverdacht
- Bombenrichter
- vergrabene Kampfmittel
- angemessene Anomalie

Einzelheiten zu den aufgeführten Sachverhalten entnehmen Sie bitte der Legende des Lageplans.

Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung

von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2017 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.

Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter www.hamburg.de/feuerwehr/kampfmittelraeumdienst .

Weiterführende Informationen zu grundsätzlichen Belangen, Herstellung der Kampfmittelfreiheit, geeigneten Maßnahmen, Pflichten und Normen sowie der KampfmittelVO entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter www.hamburg.de/feuerwehr/gefahrenerkundung.

Flächen gemäß § 8 Abs. 1 KampfmittelVO mit **Tiefenbeschränkung** sind in einem separaten Lageplan dargestellt.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einstufungen hinsichtlich des Kampfmittelverdachts auf das Datum dieser Stellungnahme beziehen.

Für erneute Eingriffe in den Baugrund können Sie über unseren Online-Dienst "Kampfmittelbelastung: Neue Informationen abfragen" prüfen, ob neue Informationen vorliegen, die ggf. eine erneute Antragstellung notwendig machen.

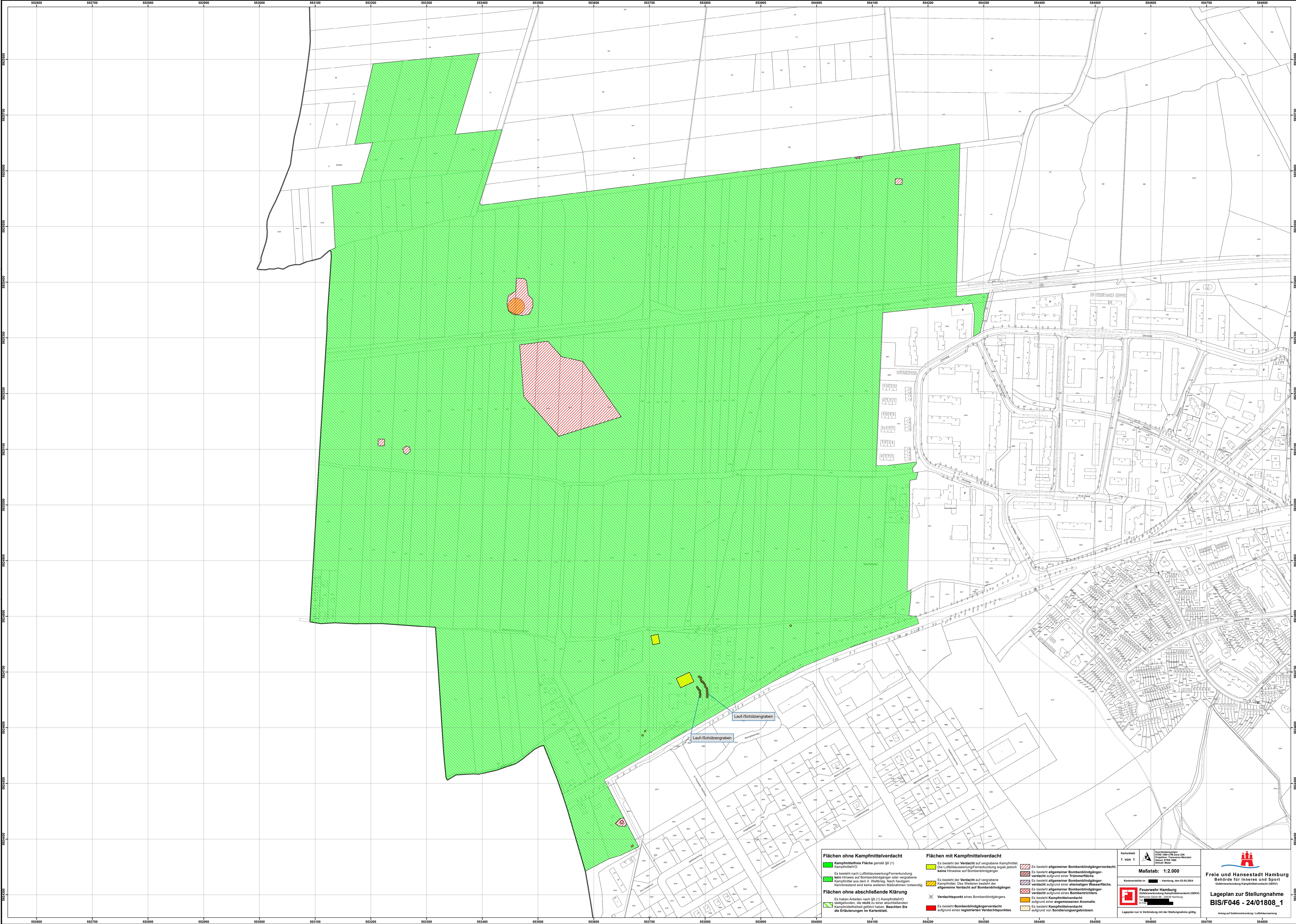
Der Online-Dienst ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=InfKampfMB>

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Flächen ohne Kampfmittelverdacht
Kampfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO
Es besteht nach Luftbildauswertung/Fotoverkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem I. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

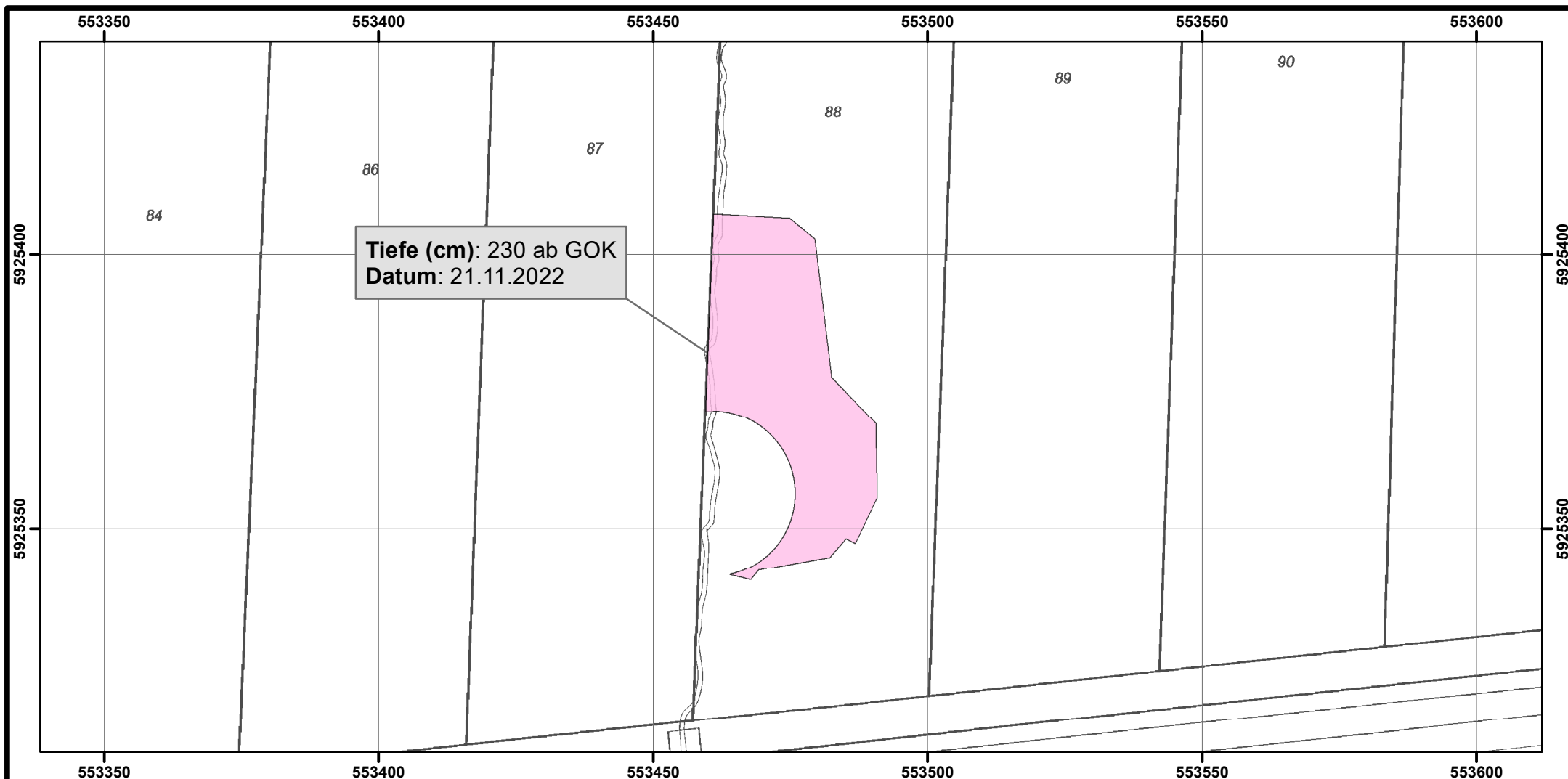
Flächen ohne abschließende Klärung
Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben. Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht
Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung/Fotoverkundung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger.
Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel aus dem I. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Verdachtspunkt eines Bombenblindgängers.
Es besteht Bombenblindgängerverdacht aufgrund eines registrierten Verdachtspunktes.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund einer Trümmerfläche.
Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund eines ehemaligen Wasserlagers.
Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.
Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Kartenblatt: 1 von 1
Maßstab: 1:2.000
Kartenverleiher: Hamburg, den 03.03.2024
Feuerwehr Hamburg
Gefahrenvermerkung Kampfmittelverdacht (GKV)
Gefahrenvermerkung Kampfmittelverdacht (GKV)
Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Gefahrenvermerkung Kampfmittelverdacht (GKV)
Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 24/01808_1
Antrag auf Gefährdungsvermerkung / Luftbildauswertung



Tiefenbeschränkte Untersuchung

 Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO
mit Einschränkungen.
(siehe Kartenbeschriftung)

GOK = Geländeoberkante

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt
1 von 1

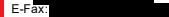


Koordinatensystem:
ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
Einheit: Meter

Maßstab: 1:1.000

Kartenersteller:in -  - Hamburg, den 03.05.2024



Feuerwehr Hamburg
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billhorner Deich 96 - 20539 Hamburg
Tel: 
E-Fax: 



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 24/01808_1

Antrag auf Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstr. 87
D - 20539 Hamburg

IBA Hamburg GmbH

Herr [REDACTED]

Am Zollhafen 12

20539 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Billstr. 87

D - 20539 Hamburg

Telefon 040 - 428 51 - [REDACTED]

Telefax 040 - 428 51 - 4629

Ansprechpartner / in: [REDACTED]

Zimmer: B 304

E-Mail: [REDACTED]

Leitzeichen: [REDACTED]

Hamburg, den 21.06.2017

Ihr Antrag vom 03.05.2017, Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung, B-Plan NF67

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-17/03257_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung anhand historischer Aufnahmen der Alliierten aus dem II. Weltkrieg ergab, dass auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen der Verdacht auf Bombenblindgänger besteht. Der Bombenblindgängerverdacht beruht auf einem registrierten Verdachtspunkt. Die zugehörigen Koordinaten sind angegeben.

Auf orange dargestellten Flächen besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie. Orange schraffierte Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen sind rot schraffiert abgebildet.

Bombenkrater sind auf dem Lageplan mit roter Kreuzschraffur versehen.

Sollte es Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg geben, werden diese Flächen mit gezahntem Umring dargestellt.

Die genannten Sachverhalte werden gemäß § 1 (4) KampfmittelVO (Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) als Verdachtsflächen eingestuft und nach § 12 HmbVermG (Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen) wird die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Nach § 6 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2013 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.
Eine Liste der geeigneten Unternehmen liegt diesem Schreiben bei.

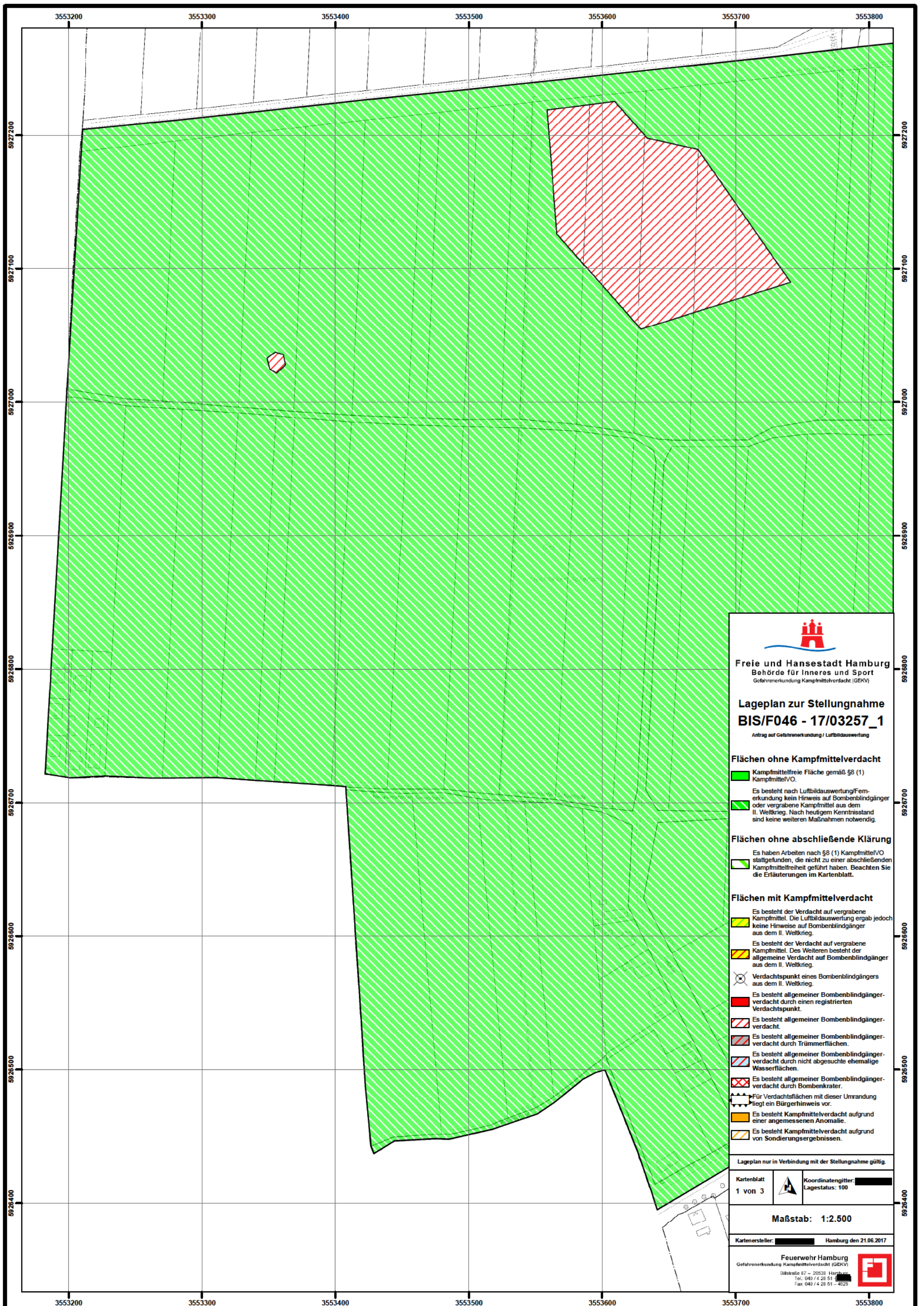
Auf den im Lageplan ggf. grün abgebildeten Flächen liegt kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger und/oder vergrabene Kampfmittel vor.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Lageplan zur Stellungnahme BIS/F046 - 17/03257_1

Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung

Flächen ohne Kampfmittelverdacht

 Kampfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

Es besteht nach Luftbildauswertung/Fern-
erkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger
oder vergrabene Kampfmittel aus dem
II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand
sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Flächen ohne abschließende Klärung

 Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO
stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden
Kampfmittelfreiheit geführt haben. Beachten Sie
die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene
Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch
keine Hinweise auf Bombenblindgänger
aus dem II. Weltkrieg.

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene
Kampfmittel. Des Weiteren besteht der
allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger
aus dem II. Weltkrieg.

 Verdachtspunkt eines Bombenblindgängers
aus dem II. Weltkrieg.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-
verdacht durch einen registrierten
Verdachtspunkt.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-
verdacht.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-
verdacht durch Trümmerflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-
verdacht durch nicht abgesuchte ehemalige
Wasserflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-
verdacht durch Bombenkrater.

 Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung
liegt ein Bürgerhinweis vor.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund
einer angemessenen Anomalie.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund
von Sondierungsergebnissen.

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt
1 von 3



Koordinatengitter:
Lagestatus: 100

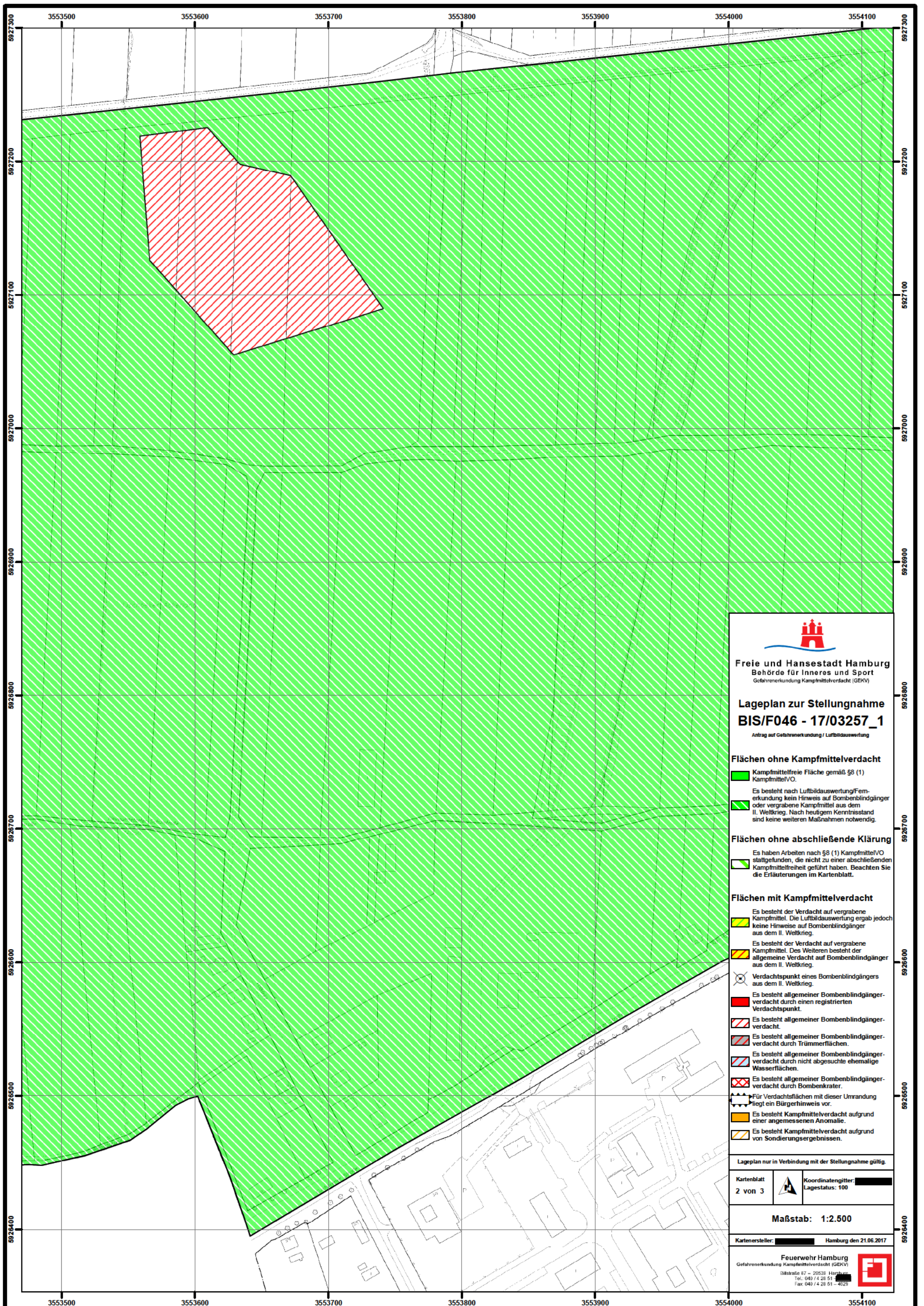
Maßstab: 1:2.500

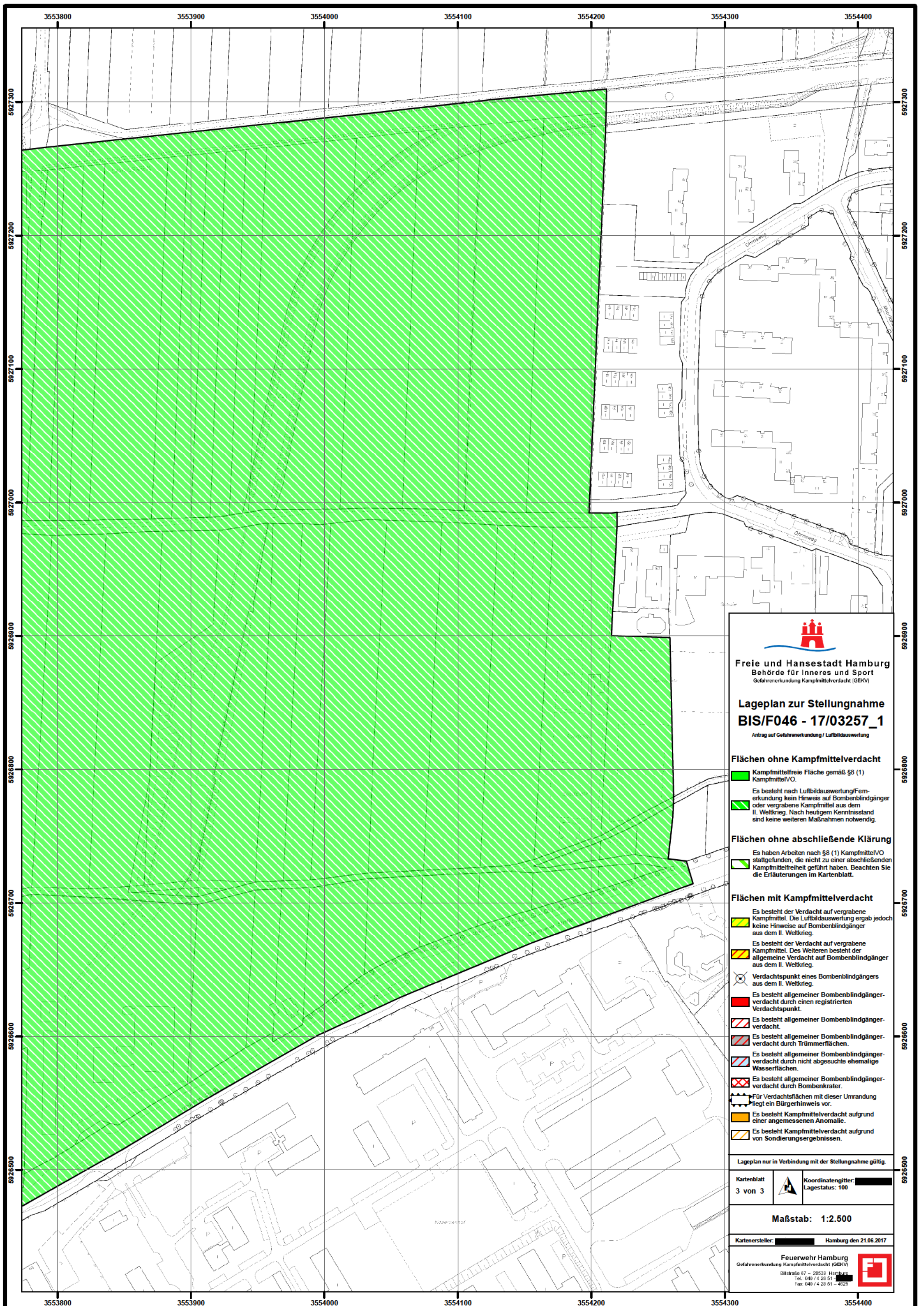
Kartenersteller: Hamburg den 21.06.2017

Feuerwehr Hamburg
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Bildstraße 87 - 20536 Hamburg
Tel.: 040 / 4 26 51 - 1000
Fax: 040 / 4 26 51 - 4629









Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 17/03257_1
Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung

Flächen ohne Kampfmittelverdacht

 Kampfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.
Es besteht nach Luftbildauswertung/Fernerkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Flächen ohne abschließende Klärung

 Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben. Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

 Verdachtspunkt eines Bombenblindgängers aus dem II. Weltkrieg.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-Verdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-Verdacht.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-Verdacht durch Trümmerflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-Verdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgänger-Verdacht durch Bombenkrater.

 Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt 3 von 3		Koordinatengitter: Lagestatus: 100
------------------------	---	---------------------------------------

Maßstab: 1:2.500

Kartensteller:  Hamburg den 21.06.2017

Feuerwehr Hamburg
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Bildstraße 67 – 20536 Hamburg
Tel: 040 / 4 26 51 – 4629
Fax: 040 / 4 26 51 – 4629



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
VORAB PER EMAIL

Auskunft erteilt: Herr [REDACTED]
Stabsstelle Kreisentwicklung und
Wirtschaftsförderung
- Städtebau und Raumplanung -

Gebäude / Zimmer: B 245
Tel.- Durchwahl: 04171/693 - [REDACTED]
Telefax: 04171/693 - 99595
E-Mail: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 06.04.2017
Ihr Zeichen:

Datum: 26.4.2017

**Bauleitplanung der Freien und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker-Reethen)
Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [REDACTED]

der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Bebauungsplanes Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Raumordnung

Schon während des Architekturwettbewerbs hat sich gezeigt, dass aufgrund der Vorgaben (unbeschränktes Gewerbe, Wohnen, Schutz der östlichen Feuchtwiesen) das neue Quartier sich in Richtung Neu Wulmstorf orientieren wird. Aufgrund der deutlichen Zäsur am östlichen Gebietsrand durch die Feuchtwiesen, entsteht der Eindruck eines zusammenhängenden Siedlungskörpers aus Neu Wulmstorf und den Fischbeker Reethen. Der Grünstreifen zwischen den Gärten der Reihenhäuser und denen auf Neu Wulmstorfer Seite wird positiv bewertet. Allerdings wäre es zu begrüßen, wenn sich die anschließende Bebauung an dem Bestand der Umgebung orientieren würde. Laut Funktionsplan sind hier 3-geschossige Reihenhäuser vorgesehen. Auf Neu Wulmstorfer Seite setzen die Bebauungspläne 1- bis 2-geschossige Bauweisen, bestehend aus Einfamilienhäusern und Reihenhäusern, fest. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen von Geschossen in den Landesbauordnungen, sollten sich die planerischen Vorgaben an den bestehenden Gebäudehöhen orientieren und einen harmonischen Übergang im Ortsbild erlauben.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sonnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"



Innerhalb des städtebaulichen Konzeptes und des Funktionsplans wird eine Abstufung von Gewerbe über ein Mischgebiet hin zu allgemeinen Wohngebieten im Plangebiet zwischen S-Bahn und B73 deutlich. Während es so innerhalb des Plangebietes zu einer sinnvollen Abstufung bei den zu erwartenden und verträglichen Lärmemissionen kommt, fehlt diese Abstufung in westlicher Richtung an der Grenze zu Neu Wulmstorf. Auch wenn die Trennung der Neu Wulmstorfer Wohnbebauung und der Gewerbeflächen positiv bewertet wird, sollte im Lärmgutachten die Abschirmungswirkung von Kleingärten kritisch betrachtet werden. Eine lärmindernde Wirkung durch die Kleingartenanlage wie sie durch die Baukörper des Mischgebietes denkbar ist, ist nicht zu erwarten.

Eine Erläuterung der Hausriegel südlich der Neuwulmstorfer Schulstraße wäre wünschenswert. Anders als in den anderen Gebieten sind hier im Funktionsplan keine Stockwerksangaben vorhanden. Während bei den Doppelhäusern davon ausgegangen wird, dass es sich um eingeschossige Bauweisen zzgl. Staffelgeschoss handelt, wird diese Höhe in den Häuserriegeln sicher überschritten.

Insbesondere in den westlichen Gebieten sind ausreichend Parkplätze vorzusehen, um zu vermeiden, dass Anwohner und Besucher der Fischbeker-Reethen ihre Fahrzeuge auf Neu Wulmstorfer Gebiet abstellen müssen. Aufgrund eines fehlenden Stellplatzschlüssels im Hamburger Baurecht fehlt hier eine verbindliche Vorgabe. Aufgrund der Lage des Gebietes ist jedoch von einem höheren PKW-Besatz als in innerstädtischen Quartieren auszugehen.

In den Unterlagen sind keine Hinweise bzgl. der vorgesehenen Versorgungseinrichtungen vorhanden. Hier sind unterschiedliche Aussagen aus den geführten Gespräch und den Presseberichten bekannt. So war vorgesehen, keinen großflächigen Einzelhandel zusätzlich zum Nahversorgungszentrum Fischbecker Heidbrook im Gebiet anzusiedeln. Stattdessen wurde angeregt, dass Neu Wulmstorf eine Versorgungsfunktion im Bereich des Einzelhandels für das neue Quartier übernehmen kann. In neueren Presseberichten wurde angedeutet, dass jetzt doch eine Nahversorgung im Gebiet realisiert werden könnte. Sollten Versorgungseinrichtungen geplant werden, so sollten negative Auswirkungen im Sinne des §11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO auf zentrale Versorgungsbereiche in Neu Wulmstorf vermieden werden. Hier sind ggf. geeignete Einzelhandelsexpertisen zu erstellen. Wenn andererseits eine Versorgungsfunktion durch die Gemeinde Neu Wulmstorf übernommen werden soll, sind Absprachen darüber zu treffen, wie diese Versorgungsfunktion im Rahmen der niedersächsischen Regionalplanung berücksichtigt werden kann. So gilt es auf der einen Seite ausreichende Strukturen in Neu Wulmstorf zu ermöglichen und gleichzeitig die o.g. negativen Auswirkungen in Nachbarkommunen zu vermeiden.

Abteilung Boden/Luft/Wasser

Aufgrund der oberflächlichen Angaben in der Planungsunterlage kann derzeit keine abschließende Aussage zur Betroffenheit der Gewässer im Landkreis Harburg getroffen werden. Es sind geeignete Unterlagen zu erstellen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Dem Ergebnis der „Voruntersuchung der Verträglichkeit mit den Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete Moorgürtel und Moore bei Buxtehude“ wird ausdrücklich zugestimmt. Vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung der Wachtelkönigpopulation im NSG „Moore bei Buxtehude“ sowie der Komplexität des Zusammenwirkens diverser Pläne und Projekte steht die UNB für



einen fachlichen Austausch im Rahmen eines Gesprächstermins mit dem Bezirk Harburg gerne zur Verfügung.

Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form [REDACTED] gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]